

Der Familienbonus Plus

Ab 01.01.2019 können Steuerpflichtige mit Kindern den Familienbonus Plus in Anspruch nehmen. Der Familienbonus ist ein Absetzbetrag, das heißt er wird direkt von der errechneten Einkommenssteuer (Lohnsteuer) abgezogen und wirkt sich sohin 1:1 aus. Pro Jahr kann eine Steuererleichterung von bis zu EUR 1.500,- pro Kind in Anspruch genommen werden.

Anspruchsberechtigte Eltern

Der Familienbonus steht Steuerpflichtigen zu, die für ihr Kind Familienbeihilfe beziehen bzw. deren (Ehe-)Partner Familienbeihilfe für das Kind bezieht, sofern das Kind im Inland bzw. in der EU, der EWR oder in der Schweiz wohnhaft ist. Lebt das Kind in einem Drittstaat, steht kein Familienbonus zu.

Steuerpflichtige die mit ihrem Kind nicht im gemeinsamen Haushalt leben, müssen um den Familienbonus in Anspruch nehmen zu können, zusätzlich ihrer Unterhaltspflicht zur Gänze nachkommen. Wird in einigen Monaten kein Unterhalt, bzw. nicht der volle Unterhalt bezahlt, steht für diese Monate kein Familienbonus zu.

Der Familienbonus kann nur auf Antrag berücksichtigt werden.

Aufteilung des Familienbonus zwischen den Eltern

Der Familienbonus kann wahlweise von einem Elternteil oder auch von beiden Elternteilen (jeweils zur Hälfte) in Anspruch genommen werden. Dies ist im Antrag entsprechend anzugeben. Beantragen beide Elternteile den vollen Familienbonus (z.B. bei getrennt lebenden Elternteilen), so wird der Familienbonus von Amts wegen zwischen den Eltern aufgeteilt.

Höhe des Familienbonus:

Für Kinder unter 18 Jahren beträgt der Familienbonus max. EUR 1.500,- pro Jahr bzw. EUR 125,- pro Monat.

Für Kinder ab 18 Jahren beträgt der Familienbonus max. EUR 500,- pro Jahr bzw. EUR 41,67 pro Monat.

Sofern das Kind im EU-Ausland, in der EWR oder in der Schweiz lebt, erfolgt eine Anpassung der Höhe des Familienbonus an das Preisniveau des Wohnsitzstaates des Kindes.

Voraussetzung für die Berücksichtigung in der Lohnverrechnung

Arbeitnehmer können den Familienbonus im Rahmen der Arbeitnehmerveranlagung, als auch über die monatliche Lohnverrechnung in Anspruch nehmen. Soll eine Berücksichtigung über die Lohnverrechnung erfolgen, so hat der Arbeitnehmer das Formular E 30 vollständig ausgefüllt und unterfertigt beim Arbeitgeber abzugeben. Ohne das entsprechende Formular, darf der Familienbonus nicht berücksichtigt werden.

Beispiel für die Berücksichtigung

Hat ein Arbeitnehmer beispielsweise bisher jährlich EUR 3.000,- an Lohnsteuer bezahlt und beantragt er nunmehr für zwei Kinder den Familienbonus, zahlt er zukünftig keine Lohnsteuer mehr (max. Betrag von EUR 1.500,- jährlich x 2). Der Arbeitnehmer ist sohin zu 100 Prozent von seiner Steuerlast befreit.

Ab 2019 ersetzt der Familienbonus Plus die steuerliche Abzugsfähigkeit der Kinderbetreuungskosten und den derzeitigen Kinderfreibetrag.

Ihr Stärk Personalverrechnungs KG – Team